

09/2013

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. Strafbarkeit der verdeckten GPS-Überwachung
2. EuGH entscheidet über die Frage von Urlaubsansprüchen bei Teilzeitarbeit

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Der Arbeitsmarkt im Norden – September 2013
4. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 – Referentenentwurf

Bildungspolitik

5. Netzwerk *SCHULEWIRTSCHAFT* seit 60 Jahren ein Erfolgsmodell
6. Girl's Day und Boy's Day 2014

Verschiedenes

7. Personaltipps

Veranstaltungshinweis

8. Weibliche Fachkräfte gewinnen und halten – Innovative Strategien nutzen

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. Strafbarkeit der verdeckten GPS-Überwachung

Der BGH hat am 4. Juni 2013 über die strafrechtliche Beurteilung der Überwachung von Personen mittels an Fahrzeugen angebrachter GPS-Empfänger entschieden. Der BGH hat festgestellt, dass die verdeckte Überwachung der Zielperson mittels eines GPS-Empfängers grundsätzlich strafbar ist. Es sei jedoch bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen eine Einzelfallabwägung erforderlich. Bei Vorliegen eines starken berechtigten Interesses an der Datenerhebung könne eine Befugnis für ein solches Handeln ausnahmsweise vorliegen.

I. Sacherhalt

Die Angeklagten hatten für verschiedene Privatpersonen Überwachungsaufträge durchgeführt, die u.a. über das Berufsleben von Zielpersonen zu Erkenntnissen führen sollten. Sie brachten in diesem Zusammenhang unbemerkt GPS-Empfänger an den Fahrzeugen der Zielpersonen an. Auf diese Weise erstellten sie deren Bewegungsprofile.

Das Landgericht Mannheim hatte die Angeklagten wegen strafbarer Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz verurteilt (§§ 44 iVm. 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Die Angeklagten seien nicht im Sinne von §§ 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 29 Abs. 1 Nr. 1 BDSG befugt gewesen, die GPS-Empfänger einzusetzen.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die GPS-Empfänger gewonnenen "Bewegungsdaten" personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 BDSG sind. Fahrzeugortungsdaten würden als Sachdaten zu personenbezogenen Daten, wenn der Insasse dem Fahrzeug zugeordnet werden könne. Keine Ausführungen macht der BGH jedoch zu den Maßstäben der Bestimmbarkeit der Person im Zusammenhang mit der Zuordnung von Sachdaten zu einer Person. Würden die GPS-Daten zu Bewegungsprotokollen zusammengefügt, handele es sich hierbei um eine Datenerhebung im Sinne von § 3 Absatz 3 BDSG.

Unbefugtes Handeln im Sinne von § 43 Absatz 2 Nr. 1 BDSG liege nur dann vor, wenn nicht Rechtssätze das Verhalten erlaubten. Der BGH prüft in diesem Zusammenhang § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG. Im Rahmen der erforderlichen Interes-

senabwägung führt der BGH aus, dass Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Observierten durch den Einsatz von GPS-Sendern zunächst weniger schwerwiegend seien, als etwa durch das heimliche Abhören des gesprochenen Wortes. Dennoch reiche ein schlichtes Beweisführungsinteresse des Auftraggebers nicht aus, um den Eingriff in die Rechte des vom GPS-Einsatz Betroffenen zu gestatten. Es müssten vielmehr weitere Gesichtspunkte hinzutreten, die das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Verletzung des Persönlichkeitsrechts als schutzbedürftig erscheinen lassen. Der BGH verweist im Hinblick auf diese erhöhten Anforderungen auf ähnliche Fälle wie die verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz. Würden zur Beweisführung Detektive zur Observation eingesetzt, so könne dies dann zulässig sein, wenn ein konkreter Verdacht gegen den Observierten bestehe, die detektivische Tätigkeit zur Klärung der Beweisfrage erforderlich sei und nicht andere, mildere Maßnahmen ausreichen würden. Beim Einsatz von GPS-Empfängern dürfe die Art und Weise der Datenerhebung nicht unberücksichtigt bleiben. Es müsse je nach Einzelfall - z.B. PKW im Eigentum des Observierten oder des Auftraggebers, Betroffenheit unbeteiligter Dritter - das Interesse des Auftraggebers gegenüber den Interessen des Observierten umso höher sein, um die Datenverarbeitung rechtfertigen zu können. Das Landgericht habe derartige Abwägungen nicht vorgenommen.

III. Bewertung/Folgen der Entscheidung

Auch im Beschäftigungsverhältnis sind Situationen denkbar, in denen das Bedürfnis nach einem verdeckten Einsatz von GPS-Technik - z.B. zur Aufklärung von erheblichem Fehlverhalten eines Arbeitnehmers - besteht. Auch in Zukunft ist eine verdeckte GPS-Überwachung in den aufgezeigten engen Grenzen möglich. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit solcher Fälle zieht der BGH im Rahmen der Interessenabwägung auch die zur verdeckten Videoüberwachung von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze heran und stellt zusätzlich auf die Art und Weise der Datenerhebung ab. Dabei bleibt im Ergebnis unberücksichtigt, dass im Vergleich zwischen Videoüberwachung und GPS beim GPS-Einsatz gerade keine umfassende Beobachtung aller Verhaltensweisen einer Person vorliegt, da lediglich der jeweilige Standort eines Fahrzeuges ermittelt wird. Es handelt sich deshalb um ein Überwachungsmittel, das wesentlich geringer in das Persönlichkeitsrecht des Observierten eingreift.

Gleichwohl bei der Interessenabwägung die gleichen Kriterien heranzuziehen, ist bedenklich.

Quelle: BDA, BGH Urteil 1 StR 32/13 vom 04.06.2013

2. EuGH entscheidet über die Frage von Urlaubsansprüchen bei Teilzeitarbeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass der während der Vollzeitbeschäftigung erworbene Urlaubsanspruch beim Übergang in eine Teilzeitbeschäftigung nicht entsprechend der verringerten Wochenarbeitszeit angepasst werden darf, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nehmen konnte.

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist beim Land Niedersachsen seit dem 1. April 2009 beschäftigt und wurde 2010 schwanger. Während der Schwangerschaft wurde ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Die Geburt des Kindes erfolgte am 22. Dezember 2010. Bis zum 21. Dezember 2011 nahm die Klägerin Elternzeit in Anspruch. Die Arbeitsvertragsparteien vereinbarten für die Zeit vom 22. Dezember 2011 bis zum 21. Dezember 2013 eine Teilzeitbeschäftigung mit 1/2 der Zeit einer Vollzeitbeschäftigung. Die Anzahl der Arbeitstage wurde nicht festgehalten, jedoch ist die Klägerin nur an drei Tagen der Woche tätig. Ihr stehen unstreitig noch Urlaubstage für 2010 i.H.v. 22 Tagen und für das Jahr 2011 i.H.v. sieben Tagen zu. Mit dem Übergang von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung möchte das Land Niedersachsen die 29 Urlaubstage auf 17 Urlaubstage umrechnen. Die Klägerin ist der Auffassung, dies sei unionsrechtswidrig. Das Arbeitsgericht Nienburg hat mit Beschluss vom 4. September 2012 (2 Ca 257/12 Ö) das Verfahren dem EuGH vorgelegt (vgl. unser Rundschreiben II/193/12 vom 8. November 2012).

II. Entscheidungsgründe

Der Pro-rata-temporis-Grundsatz - so der EuGH - sei zwar auf die Gewährung des Jahresurlaubs für eine Zeit der Teilzeitbeschäftigung anzuwenden, nicht jedoch nachträglich auf einen Anspruch auf Jahresurlaub, der in einer Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben wurde. Eine nationale Regelung dürfe dann nicht als eine der Modalitäten der Ausübung des Anspruchs auf Jahresurlaub den teilweisen Verlust eines in einem Bezugszeitraums erworbenen Urlaubsanspruchs vorsehen, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, diesen Urlaubsanspruch auszuüben. Es stehe

fest, dass Frau Brandes Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub übertragen habe, deren Ausübung ihr in dem fraglichen Zeitraum, in dem sie vollzeitbeschäftigt war, wegen eines mit ihrer Schwangerschaft zusammenhängenden Beschäftigungsverbots, des anschließenden Mutterschutzes und der darauf folgenden Elternzeit nicht möglich war.

Dem Argument, der Urlaub werde nicht gekürzt, weil er in Urlaubswochen ausgedrückt, auch beim Übergang in eine Teilzeitbeschäftigung gleich bleibe, könne nicht gefolgt werden. Ein an drei Tagen in der Woche in Teilzeit beschäftigter Arbeitnehmer erhalte keineswegs damit das Äquivalent von fünf Urlaubstagen. Diese seien - da während der Vollzeitbeschäftigung erworben - offenkundig als fünf volle Tage zu verstehen, während derer der Arbeitnehmer von der ihn ansonsten treffenden Urlaubspflicht befreit sei. Werden drei Tage Urlaub in der Teilzeitbeschäftigung mit einer Woche gleichgesetzt, werde er aber nur für drei Tage von der Arbeitspflicht befreit.

III. Bewertung/Folgen der Entscheidung

1) Der EuGH setzt seine Rechtsprechung fort, die er mit seiner Entscheidung in der Rechtssache Tirol am 22. April 2010 (C-486/08, unser Rundschreiben II/136/10 v. 28. Juli 2010). Das Urteil widerspricht allgemein akzeptierten Grundsätzen des Urlaubsrechts, wonach Urlaub im Verhältnis zu den aktuellen Wochenarbeitstagen und damit dem Freistellungserfordernis zu setzen ist. Kann der Arbeitnehmer den der Vollzeitbeschäftigung zuzurechnenden Urlaub ungekürzt während der Teilzeitbeschäftigung nehmen, ist es konsequent, wenn er bei Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nur den Urlaub "mitbringen", der pro-rata-temporis dann entstanden ist.

2) Nur der der Vollzeitbeschäftigung zeitanteilig zuzurechnende Urlaubsanspruch ist nach dem Urteil europarechtlich geschützt. Der nach dem Übergang in eine Teilzeitbeschäftigung entstehende Urlaub darf pro-rata-temporis angepasst werden. Entsprechend muss der Urlaub nach unserer Auffassung auf die jeweiligen Monate umgelegt werden. In der Rechtssache Tirol differenziert der EuGH zwischen dem vor und nach Umstellung auf Teilzeitbeschäftigung erworbenen Urlaubsanspruch (dort Rn. 32, 33). Daher spricht viel dafür, dass es europarechtlich zulässig ist, den Urlaubsanspruch auch unterjährig einem bestimmten Zeitabschnitt des Jahres zuzuordnen. Zwar entsteht der Urlaubsanspruch in Deutschland nach abgelaufener

Wartezeit in vollem Umfang zu Beginn des Urlaubsjahres, jedoch gebietet hier die europäische Rechtslage eine abschnittsweise Betrachtungsweise.

3) Die Entscheidung erfasst nur den Fall, dass der Arbeitnehmer den Urlaub während der Vollzeitbeschäftigung nicht nehmen konnte, also z.B. wegen dauerhafter Krankheit. Die Entscheidung des EuGH steht einer Anpassung des in der Vollzeitbeschäftigung erlangten Urlaubs beim Übergang in eine Teilzeitbeschäftigung nicht entgegen, wenn der Arbeitnehmer nicht darin gehindert war, den Urlaub während der Vollzeitbeschäftigung zu nehmen. Der Arbeitnehmer kann daher im Rahmen der Teilzeitgewährung ggfs. zumindest hinsichtlich des anteilig der Vollzeitbeschäftigung zuzurechnenden Urlaubsanspruchs hingewiesen werden, dass er noch Gelegenheit hat, den Urlaub zu nehmen. Ein Ansammeln von Urlaubsansprüchen entspricht nicht dem Erholungszweck des Urlaubs und ist deshalb vom Bundesurlaubsgesetz nicht gewollt.

Quelle: BDA, EUGH

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Arbeitsmarkt im Norden – September 2013

Hamburg

- 869.400 Beschäftigte in Hamburg
- Anstieg zum Vorjahresmonat um 13.292 oder 1,6 %
- leichter Rückgang zum Juni 2013 um 700 oder 0,1 %
- 4.056 neue Stellen wurden dem Arbeitgeber-Service Hamburg im September gemeldet, dies entspricht dem Niveau der letzten sechs Monate
- Insgesamt sind im September 13.566 freie Arbeitsstellen gemeldet, davon 13.291 sozialversicherungspflichtige Jobs
- Arbeitslosenquote beträgt 7,3 %

Schleswig-Holstein

- 96.800 Arbeitslose - Rückgang gegenüber dem Vormonat August um 1.900
- Jedoch Zunahme um 3.100 im Vergleich zum September 2012
- Ausbildungsbeginn sorgt für besonders starke Abnahme bei den unter 20-Jährigen: - 14,6 Prozent im Vormonatsvergleich

- Seit Jahresbeginn wurden 43.700 sozialversicherungspflichtige Stellen gemeldet:
 - 4.500 oder 9,3 Prozent im Vorjahresvergleich
- Arbeitslosenquote beträgt 6,5 %

Nach dem Jahreshöchststand von 73.370 Arbeitslosen im Juli sinkt die Zahl auf 70.837 im Monat September. Im Vergleich zum August fällt die Zahl der Arbeitslosen um 1.330 oder 1,8%, die Arbeitslosenquote verringerte sich um 0,1 Prozentpunkte auf 7,3%. Blicken wir im Vorjahresvergleich auf den September 2012, so weist Hamburg allerdings einen Zuwachs von 2.406 oder 3,5 % aus. Gleichzeitig steigt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 13.300 oder 1,6% auf 869.400. Der **Hamburger** Arbeitsmarkt zeigt sich damit grundsolide, aber verhaltener als im vergangenen Jahr. Dies zeigt sich besonders, wenn wir uns zwei Werte genauer ansehen:

1. Arbeitsaufnahme von zuvor arbeitslos gemeldeten Hamburgern: Im Jahr 2012 konnten 53.128 Arbeitslose von Januar bis September eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen, in diesem Jahr waren es im gleichen Zeitraum nur 49.214, also 3.914 oder 7,4% weniger.

2. Gemeldete Arbeitsstellen im Jahresverlauf: Im gemeinsamen Arbeitgeber-Service des Jobcenters team.arbeit.hamburg und der Arbeitsagentur sind seit Jahresbeginn 34.981 Jobs zur Besetzung gemeldet worden. Im Jahr 2012 waren es in den ersten drei Quartalen 40.755 Stellen und damit 5.795 oder 14,6 % mehr als in diesem Jahr. Die Zahlen verdeutlichen, dass das Marktgeschehen insgesamt schwächer ausfällt, obgleich die Elektro-, Metall, Gesundheits- und Logistikbranchen nach wie vor händeringend Fachkräfte suchen. Der Schlüssel zum Erfolg auf Unternehmer- aber auch auf Bewerberseite ist der qualifizierte Berufsabschluss. Deshalb sollten Hamburger Betriebe ihr hohes Ausbildungsniveau beibehalten und gleichzeitig intern geeignete Mitarbeiter zu Fachkräften qualifizieren, um den Herausforderungen des Arbeitsmarktes wirkungsvoll zu begegnen.

Quelle: Agentur für Arbeit, Hamburg

In **Schleswig-Holstein** ist die Zahl der Arbeitslosen im September - im Vergleich zum Vormonat August - um 1.900 oder 1,9 Prozent gesunken. Sie liegt aktuell bei 96.800. Die Arbeitslosenquote beträgt 6,5 Prozent. Eine Abnahme der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vormonat August ist für den September

üblich. Nach Ende der Sommerpause wird nicht nur wieder Personal eingestellt, auch der Ausbildungsbeginn sorgt für einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den unter 20-Jährigen.

Am Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein ist die saisonal typische Herbstbelegung, schwächer ausgefallen als in den vergangenen Jahren. Die konjunkturellen Impulse sind weiterhin zu gering, um - über die saisonalen Effekte hinaus - den Arbeitsmarkt deutlicher zu entlasten.

Das zeigt auch die Entwicklung der Stellenmeldungen. Seit Jahresbeginn haben die Betriebe den gemeinsamen Arbeitgeberservice-Teams der Arbeitsagenturen und Jobcenter 43.700 sozialversicherungspflichtige Arbeitsangebote gemeldet. Die Zahl liegt damit 9,3 Prozent unter dem Vorjahreswert von 48.200. Im August lag das Minus im Vergleich zum Vorjahreszeitraum noch bei 10,2 Prozent. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - es liegen, nicht September-, sondern Juli-Daten vor - ist um 1,5 Prozent oder 12.700 auf 870.700 im Vorjahresvergleich gestiegen. Besonders im Handel (+3.300), bei den wirtschaftlichen Dienstleistungen (+2.000), im verarbeitenden Gewerbe (+1.600) und im Gesundheits- und Sozialwesen (+1.400) sind zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. In der Energiewirtschaft (-900), im Bereich Information und Kommunikation (-850) und der Arbeitnehmerüberlassung (-550) gingen hingegen Arbeitsplätze verloren. Ausbildung wird was - Spätstarter gesucht.

In Schleswig-Holstein haben rund 12.000 Arbeitslose in der Altersgruppe zwischen 25 und 35 aus unterschiedlichen Gründen keinen Berufsabschluss. Hier verbirgt sich ein Potenzial, das genutzt werden muss. Denn diese Menschen haben noch 30 bis 40 Jahre Berufsleben vor sich. Diese sollten ermutigt werden, einen neuen Anlauf zu nehmen, um zu einem Berufsabschluss zu kommen. Allein in den letzten Monaten ist es gelungen, 550 Arbeitslose aus dieser Altersgruppe für eine erwachsenengerechte Ausbildung zu gewinnen.

Quelle: Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit

4. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 – Referentenentwurf

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat den Referentenentwurf einer "Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014)" vorgelegt.

Hieraus ergeben sich für das kommende Jahr folgende vorläufigen Werte:

Beitragsbemessungsgrenzen

West				
	2014 jährlich	2014 monatlich	2013 jährlich	2013 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	71.400 €	5.950 €	69.600 €	5.800 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	87.600 €	7.300 €	85.200 €	7.100 €
Kranken- und Pflegeversicherung *	48.600 €	4.050 €	47.250 €	3.937,50 €

Ost				
	2014 jährlich	2014 monatlich	2013 jährlich	2013 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	60.000 €	5.000 €	58.800 €	4.900 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	73.800 €	6.150 €	72.600 €	6.050 €
Kranken- und Pflegeversicherung *	48.600 €	4.050 €	47.250 €	3.937,50 €

*zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung vgl. § 223 Abs. 3 SGB V

Bezugsgrößen

Alte Bundesländer:

33.180 € pro Jahr bzw. 2.765 € pro Monat
(2013 = 32.340 € bzw. 2.695 €)

Neue Bundesländer:

28.140 € pro Jahr bzw. 2.345 € pro Monat
(2013 = 27.300 € bzw. 2.275 €)

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2014 beträgt 53.550 € (2013 = 52.200 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2014 beträgt 48.600 € (2013 = 47.250 €).

Der Referentenentwurf wurde von der Bundesregierung noch nicht gebilligt. Der Entwurf der Verordnung soll im Oktober 2013 im Bundeskabinett beschlossen werden.

Quelle: BDA

Bildungspolitik

5. Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT seit 60 Jahren ein Erfolgsmodell

Die Bundesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT feierte am 30. September und 1. Oktober ihr 60-jähriges Bestehen. Seit 1953 steht das Netzwerk, das von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) getragen wird, für eine bundesweit erfolgreiche Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben. Mehr als 22.000 Ehrenamtliche in rund 430 regionalen Arbeitskreisen zeigen jungen Menschen berufliche Perspektiven auf, um den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu erleichtern. Neben einer zielgerichteten Berufs- und Studienorientierung stehen auch ökonomische Fragestellungen sowie die Entwicklung methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen im Mittelpunkt.

Auf der Jubiläumsveranstaltung standen neben einem interessanten Rahmenprogramm auch aktuelle Themen auf der Agenda. Die Teilnehmer diskutierten u. a. über Fragen der Fachkräftegewinnung, Aktivierung der Arbeitskreise sowie zukünftige Themen für SCHULEWIRTSCHAFT.

Zugleich wurden neue Broschüren vorgestellt. Der „Leitfaden Elternarbeit – Eltern erwünscht!“ zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, wie die Kooperation in der Berufs- und Studienorientierung gelingen kann ([http://www.schulewirtschaft.de/www/schulewirtschaft.nsf/res/4ACA2F61A65487E7C1257BF300648A43/\\$file/eltern.pdf?open](http://www.schulewirtschaft.de/www/schulewirtschaft.nsf/res/4ACA2F61A65487E7C1257BF300648A43/$file/eltern.pdf?open)). Er gibt zugleich zahlreiche Tipps. In der Broschüre „Gemeinsam für die duale Ausbildung stark machen“ werden

11 gute Beispiele in der Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen aufgezeigt ([http://www.schulewirtschaft.de/www/schulewirtschaft.nsf/res/D8A4058746AEC29EC1257BF3005E7BF4/\\$file/dualeausbildung.pdf?open](http://www.schulewirtschaft.de/www/schulewirtschaft.nsf/res/D8A4058746AEC29EC1257BF3005E7BF4/$file/dualeausbildung.pdf?open)).

Schließlich liefert die Bundesarbeitsgemeinschaft SCHULEWIRTSCHAFT mit der Broschüre „Schulleiter brauchen mehr Eigenverantwortung und Entscheidungskompetenzen“ nach 2008 eine erneute Analyse, mit der die Reformanstrengungen in den Bundesländern in Richtung eines zielorientierten Schulmanagements und der Übertragung von Entscheidungskompetenzen unterstützt werden sollen ([http://www.schulewirtschaft.de/www/schulewirtschaft.nsf/res/309CA65A3E080C87C1257BF3005C4511/\\$file/schulleiter.pdf?open](http://www.schulewirtschaft.de/www/schulewirtschaft.nsf/res/309CA65A3E080C87C1257BF3005C4511/$file/schulleiter.pdf?open)).

6. Girls´Day und Boys´Day

Am 27. März 2014 findet bundesweit zum vierzehnten Mal der Girls´Day und zum vierten Mal der Boys´Day statt. An den parallel stattfindenden Aktionstagen zur Berufsorientierung lernen die Jugendlichen Berufe kennen, in denen ihr Geschlecht jeweils noch unterrepräsentiert ist.

Im Rahmen ihrer Berufs- und Studienwahl entscheiden sich Mädchen noch immer überproportional häufig für "typisch weibliche" Berufsfelder oder Studienfächer. Mehr als die Hälfte der Mädchen wählt aus nur zehn verschiedenen Ausbildungsberufen im dualen System – kein naturwissenschaftlich-technischer Beruf ist darunter. Am Girls´Day sollen Mädchen daher vornehmlich in die Bereiche Technik, Naturwissenschaft, Handwerk und IT sowie in Führungsetagen hineinschnuppern. Jungen lernen am Boys´Day vor allem Berufe aus den Bereichen Pflege, Erziehung und Dienstleistung kennen und haben die Möglichkeit, an Workshops zu Sozialkompetenz, Rollenvorstellungen sowie Berufs- und Lebensplanung teilzunehmen.

Für Unternehmen bietet sich die Chance, frühzeitig auf möglichen Nachwuchs zuzugehen und über vielfältige Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten zu informieren. Die BDA ist Aktionspartner des "Girls´Day – Mädchen-Zukunftstag" und des "Boys´Day – Jungen-Zukunftstag" und empfiehlt Verbänden und Unternehmen am 27. März 2014 entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Weitere Informationen unter: www.girls-day.de und www.boys-day.de.

Quelle: BDA

Verschiedenes

7. Personal Tipps

Diplom Sozialwissenschaftler (32) mit Managerqualitäten bietet umfassende Kenntnisse europapolitischer Prozesse. Erfahrung in Personalführung, im Projektmanagement, in der Kooperation mit internationalen stakeholder groups und in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Verfügt über starke kommunikative und analytische Fähigkeiten, konzeptionelles, zielorientiertes Vorgehen und verbindliches Auftreten. Sehr gute Englischkenntnisse, erweiterte Grundkenntnisse in Spanisch und Polnisch, Auslandserfahrung und Erfahrung in parlamentarischer Arbeit. Sucht neue berufliche Herausforderung in den Bereichen Interessenvertretung, interne und externe Kommunikation, Organisation und Projektleitung.

Auskünfte erteilt Herr Schulze, Tel.: (04331) 142055

Diplom-Ingenieur (FH) - erfahrener Geschäftsführer und Vertriebler (49), sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg und Schleswig-Holstein. Folgende Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten werden mitgebracht: Abgeschlossene Ausbildung und Studium Elektrotechnik, Praxiserfahrungen im industriellen Produktmanagement, Marketing und Vertrieb mit Auslandsaufenthalt. Geschäftsführung in mittelständischen Unternehmen bis 80 Mitarbeiter, Kundenakquise, Kundenbetreuung, Vertragsrecht (VOB, BGB), Auftragsmanagement, Projekt- und Auftragscontrolling, Wettbewerbs- und Marktanalyse, strategische Unternehmensausrichtung und Unternehmensorganisation. Unternehmerisch denkender und handelnder Teamplayer mit konsequenter Kundenorientierung und ausgeprägtem Dienstleistungsbewusstsein. Strukturierte und zielorientierte Arbeitsweise. Selbstsicheres, ergebnisorientiertes Handeln sowie Überzeugungskraft. Englisch verhandlungssicher, Grundkenntnisse in Französisch und Spanisch.

Auskünfte erteilt Herr Schulze, Tel.: (04331) 142055

Veranstaltungshinweis

8. Weibliche Fachkräfte gewinnen und halten – Innovative Strategien nutzen

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und UVNord am **12. November 2013** von **16:30 Uhr bis 20:30 Uhr** in der **Sparkassen-Arena-Kiel**, Konferenzzentrum, Europa-platz 1, 24103 Kiel möchten wir Ihnen Anregungen und Unterstützung bieten, um auch zukünftig erfolgreich Fach- und Führungskräfte gewinnen zu können. Weitere Informationen finden Sie unter: www.uvnord.de